

## Managementsysteme

### ISO 9001: neue Revision in Arbeit – wichtige Änderungen

#### **Die ISO 9001 wird vorzeitig überarbeitet! Wie ist der aktuelle Stand und welche Änderungen kommen mit der neuen Revision auf Unternehmen zu?**

Die ISO/TC 176/SC 2 hat Anfang August 2023 mit einer einfachen Mehrheit für eine vorzeitige Überarbeitung der ISO 9001 gestimmt, basierend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe ISO/TC 176/SC 2/TG 5, die dazu Umfragen und Zukunftsstudien ausgewertet hat. Ziel der Überarbeitung ist es, die Norm an die veränderten Rahmenbedingungen und neuen technologischen Anforderungen anzupassen.

#### **Warum jetzt eine Revision?**

Die globale Dynamik und die zunehmende Komplexität von Lieferketten und Unternehmensstrukturen, verbunden mit neuen Technologien, erfordern eine Modernisierung der [ISO 9001](#). Die Revision wird sich auf Themen wie Resilienz, Nachhaltigkeit, Risikomanagement, Business Continuity und Klimawandelanpassung konzentrieren. Besonders hervorgehoben wird die steigende Bedeutung der Leitung und ihrer Verantwortung, inklusive Aspekten wie Qualitätskultur, Ethik und Stakeholder-Analysen.

#### **Laufzeit der Überarbeitung**

Der Revisionsprozess wird voraussichtlich von Dezember 2023 bis Dezember 2025 dauern, wobei aktuelle Entwicklungen in den sogenannten "CD 2"-Entwurf einfließen. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, könnte es mit dem Fertigstellen bis 2026 dauern.

#### **Geplante Änderungen im Überblick**

- ▶ Der strukturelle und anwendungsbezogene Rahmen der Norm wird weitgehend erhalten bleiben.
- ▶ Anpassungen betreffen insbesondere die „Harmonized Structure Annex SL“ der ISO Directives.
- ▶ Ein weiterer Fokus liegt auf der Klärung von Anforderungen, die in einem neuen Anhang oder durch Anmerkungen erläutert werden.
- ▶ Der Anhang wird derzeit entwickelt und ist noch nicht vollständig definiert.

Parallel zur ISO 9001 wird auch die ISO 9000 überarbeitet, die sich ebenfalls auf die Grundsätze des Qualitätsmanagements und die Definition von Risiken konzentrieren wird.

#### **Bleiben Sie informiert**

Aktuelle Informationen zur Entwicklung der ISO 9001 finden sie auf den [Seiten des ISO-Komitees](#).

#### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Qualitätsmanagement](#)? Wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#) und [Andreas Lemke](#).

## Verzögerung der ISO 9001-Revision: Veröffentlichung erst 2026

**Die Überarbeitung der international anerkannten Norm für Qualitätsmanagementsysteme verzögert sich voraussichtlich bis 2026 – diese Entscheidung wurde auf den letzten ISO-Meetings im Juli 2024 getroffen, die sowohl in Detroit als auch online stattfanden.**

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Meetings den aktuellen Committee Draft (CD) überprüft und begonnen, die Kommentare zu bewerten und einzuarbeiten. Ursprünglich für Ende 2025 geplant, ist nun ein zusätzlicher Entwurf – der sogenannte Committee Draft 2 (CD2) – notwendig, um noch ungeklärte strukturelle Entscheidungen zu treffen und die Vielzahl der eingegangenen Kommentare umfassend zu berücksichtigen. Die Revision der Norm wird im Rahmen eines Digitalisierungspilotprojekts mithilfe eines neuen „Online Development Tools“ erstellt.

### Nächste Schritte und Anpassungen

Im September 2024 wird über noch offene Kommentare und die Struktur des überarbeiteten Anhangs entschieden. Ein aktualisierter Zeitplan wird ebenfalls vorgelegt. Die „Design Specification“ für den Revisionsprozess bleibt bestehen, wodurch grundlegende Änderungen des Scopes und der Struktur der Norm nicht erwartet werden. Anpassungen erfolgen überwiegend durch Klarstellungen im Anhang und durch die Weiterentwicklung der Struktur hin zur „Harmonized Structure“, die eine Harmonisierung mit anderen Managementsystemnormen zum Ziel hat.

### Neue Anforderungen und Themen

Mit der Überarbeitung der [ISO 9001](#) werden neue bzw. geänderte Anforderungen in den Bereichen Ethik und Integrität, Vision, Mission und Werte, Qualitätskultur sowie Umgang mit Chancen und Risiken erwartet. Parallel dazu wird auch die ISO 9000 überarbeitet, wobei Anpassungen der Qualitätsmanagement-Grundsätze und die Einführung neuer Definitionen im Fokus stehen.

### Fazit

Die Verzögerung der ISO-9001-Revision zeigt die Komplexität des Überarbeitungsprozesses und das Bestreben, eine gründlich überarbeitete Norm zu entwickeln. Organisationen sollten sich auf die neuen Anforderungen einstellen und die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen.

Haben Sie Fragen zur [ISO 9001](#) und/oder zur [Zertifizierung Ihres Qualitätsmanagementsystems](#)?

Wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska und Roland Fetzer](#).

## GUTcert erhält Akkreditierung nach DIN EN ISO 45001:2023

**Wir freuen uns über unsere Akkreditierung nach DIN EN ISO 45001:2023. Was bedeutet sie für Sie?**

Wie in unserem [Artikel](#) im Februar dargestellt, enthält die ISO 45001:2023 keine Forderungen, die über jene der ISO 45001:2018 hinausgehen würden. Daher ist auch **keine** Transitionprüfung vorgesehen, die üblicherweise mit einer Normrevision einhergeht.

### Was heißt das für die GUTcert?

Die GUTcert darf ab jetzt Zertifizierungen nach DIN EN ISO 45001:2023 durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen. Bei Erstzertifizierungen, Rezertifizierungen und Umstellungen von Zertifikaten werden Zertifikate nun nach DIN EN ISO 45001:2023 ausgestellt bzw. umgestellt.

Bis spätestens **31.12.2026** sollen gem. [Umstellungsanleitung](#) der DAkkS alle Zertifizierungen nach ISO 45001 auf die neue Norm umgestellt sein.

### Was heißt das für Sie?

Sie müssen **nicht** tätig werden: Die Umstellungen erfolgen **automatisch** bei passender Gelegenheit.

Sollten Sie die Umstellung aber schon zu einem früheren Zeitpunkt wünschen – z.B. zum Überprüfungsaudit (ohne andere Änderungen) – ist dies in der Regel möglich, geht jedoch mit einem gewissen Aufwand einher. Melden Sie sich in diesem Fall einfach bei der Ansprechperson, die Ihr Projekt betreut. Sie kann Ihnen die konkreten Aufwände nennen.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur [ISO 45001](#)? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

## Informationssicherheit

### NIS2-Umsetzungsgesetz verzögert sich – Inkrafttreten voraussichtlich im März 2025

**Die Umsetzung der EU-Richtlinie NIS2 zur Stärkung der Cybersicherheit in deutsches Recht sollte bis zum 17. Oktober 2024 erfolgen. Die Frist wird voraussichtlich nicht eingehalten.**

Die EU-Richtlinie NIS2 zur Stärkung der Cybersicherheit vom 14. Dezember 2022 muss bis zum 17. Oktober 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das NIS2UmsuCG (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) liegt zurzeit im [Regierungsentwurf vom 22. Juli 2024](#) vor.

Mit dem neuen Gesetz werden große Teile der deutschen Wirtschaft zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersecurity verpflichtet. Betroffen vom NIS2UmsuCG sind Betreiber kritischer Anlagen ([KRITIS](#)) und andere Einrichtungen (nach Branche und Unternehmensgröße) sowie einige Sonderfälle und Bundeseinrichtungen.

### Verzögertes Inkrafttretens des Gesetzes

Nach aktuellem Stand ist nicht mit einem Inkrafttreten bis 17. Oktober 2024 zu rechnen, da das Gesetz noch mehrere Lesungen und Runden in Bundesrat und Bundestag durchlaufen wird, bevor es endgültig in Kraft tritt. Nach aktuellen Informationen ist das Inkrafttreten für März 2025 geplant. Damit bleibt Unternehmen genügend Zeit, bereits jetzt zu analysieren, ob Sie betroffen sind und in diesem Falle einen Fahrplan zum Erfüllen der Anforderungen aufzustellen. Eine Solche Betroffenheitsanalyse gibt es beispielsweise auf der [Website des BSI](#) durchführen.

### Schulungspflicht für Führungskräfte

Gemäß §38 (3) NIS2UmsuCG werden Geschäftsleitungen „besonders wichtiger Einrichtungen“ und „wichtiger Einrichtungen“ zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet. Wir streben an, dass Sie mit unserem [Webinar zum NIS2-Umsetzungsgesetz](#) diese Schulungspflicht erfüllen. Ein Schwerpunkt des Webinars sind die Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen nach §30 und die daraus erwachsenden Pflichten der Geschäftsleitung nach §38.

### ISO/IEC 27001 als Grundlage zur Erfüllung der NIS2-Anforderungen

Ein [Informationssicherheitsmanagementsystem](#) (ISMS) nach ISO/IEC 27001 bietet eine ideale Basis, um die Anforderungen von NIS2 zu erfüllen. Die ISO/IEC 27001 ist ein internationaler Standard, der die Planung, Implementierung, Überwachung und Verbesserung der Informationssicherheit in Unternehmen systematisch vorantreibt. Die GUTcert bietet als akkreditierte Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 27001 Zertifizierungen von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) gemäß [ISO/IEC 27001](#) und [KRITIS-Nachweise](#) gemäß §8a (3) BSI an.

### Seminare zur Informationssicherheit

In der [GUTcert Akademie](#) bieten wir verschiedene [Schulungen zu Themen der Informationssicherheit](#) an, z. B. die Schulung [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#). Außerdem ist die GUTcert Akademie anerkannter Weiterbildungsträger für Pflichtschulungen, die ISMS-Auditoren bei Strom-, Gasnetz- und bestimmten Anlagenbetreibern gemäß IT-Sicherheitskatalog bzw. Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur (BNetzA) absolvieren müssen. Neben der [Vollschulung](#) (5 Tage) wird auch die Aufbauschulung (2 Tage) für Auditoren mit entsprechenden Vorkenntnissen angeboten. Außerdem bieten wir Webinare zu aktuellen Themen rund um den Bereich ISMS an, z.B. das [Webinar zum NIS2-Umsetzungsgesetz](#) oder das [Webinar zur Transition der ISO 27001](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

### CSRD-Update: Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie

**Lesen Sie die wichtigsten Informationen zu dem am 24. Juli 2024 veröffentlichten Regierungsentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive.**

Die EU-Richtlinie zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und verpflichtete alle EU-Staaten, die Vorgaben bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht zu überführen. Der aktuelle Regierungsentwurf wurde am 24. Juli 2024 vom Bundeskabinett beschlossen und soll bis zum Ende des Jahres vom Bundestag verabschiedet werden.

Die CSRD hat das Ziel, die [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) auf den Rang der Finanzberichterstattung zu heben. Geplant ist, dass die CSRD damit zukünftig das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ablöst, das bisher die nichtfinanzielle Berichterstattung in Deutschland regelt und Bestandteil des Handelsgesetzbuches (HGB) wird.

Auch wenn die CSRD den EU-Staaten Gestaltungsspielraum bezüglich der Umsetzung gegeben hat, wurde die Vorgaben in dem aktuellen Regierungsentwurf 1:1 übernommen. Das bedeutet auch, dass es keine zusätzlichen Vorgaben gibt, die über den Standard hinausgehen.

### **Unterschiede zwischen dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 und dem aktuellen Regierungsentwurf**

- ▶ Anders als bisher im Referentenentwurf dargestellt, entfällt die Pflicht, neben dem Nachhaltigkeitsbericht einen separaten Prüfungsbericht zu erstellen.
- ▶ Des Weiteren wurde geschaut, wie sich Synergien zwischen den einzelnen Berichtsstandards finden und fördern lassen, um Doppelungen bei den Berichtspflichten minimal zu halten. In diesem Kontext hat die Bundesregierung angekündigt, dass im HGB ein Ersetzungsrecht für die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) betroffenen Unternehmen aufgenommen und die Berichtspflicht durch den Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD abgegolten werden soll. Darüber hinaus wurde die Einreichungsfrist für die LkSG-Berichte für das Jahr 2023 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.
- ▶ Ein weiterer Punkt ist die Konkretisierung der Prüfberechtigung. Hier wurde zum einen explizit aufgenommen, dass „[...] ein Abschlussprüfer, der vor dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Prüfung des (finanziellen) Jahresabschlusses bestellt wurde, auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt.“ (Bundesministerium der Justiz, Juli 2024, [Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung \(CSRD\) – Informationspapier](#)) und zum anderen festgelegt, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Berechtigungen haben, die Prüfung des CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts zu übernehmen.

### **Bedeutung der ausschließlichen Prüfberechtigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Die Entscheidung, dass die Prüfberechtigung ausschließlich bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegt, wird damit begründet, dass die Anforderungen an die prüfenden Personen, mit denen der Wirtschaftsprüfergesellschaften „gleichwertig“ sein müssen. Es wird argumentiert, dass die rechtlichen Anforderungen an Umweltgutachtergesellschaften oder Auditierende im Vergleich zu den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern zurzeit nicht gleichwertig sind und eine Prüfungserlaubnis somit nicht gerechtfertigt sei. Über diesen Tatbestand wird weiterhin diskutiert. Sollten sich hier Änderungen ergeben, werden wir dies zeitnah berichten.

Bis dahin bedeutet das jedoch für unsere Kundinnen und Kunden, dass wir keine CSRD-Berichte prüfen. Des Weiteren werden wir auch keine Beratungsleistung in diesem Bereich anbieten dürfen, da dies nicht mit unserer Unabhängigkeitsverpflichtung als Zertifizierungs- und Prüfungsstelle vereinbar ist.

Trotzdem unterstützen wir Sie gerne in Teilbereichen mit unserer Fachkompetenz und informieren Sie über aktuelle Entwicklungen in unserem [Newsletter](#) und auf unserer [CSRD-Webseite](#). Gerne führen wir für Sie auch einen [NachhaltigkeitsCheck](#), eine GAP-Analyse bei der Prüfung Ihres [Nachhaltigkeitsberichts](#) nach GRI oder die Verifizierung Ihres [Carbon Footprints](#) durch. Darüber hinaus können Sie in unserer Akademie auch das nötige Fachwissen über die Einführung eines [Nachhaltigkeitsmanagements](#) und die Erhebung Ihres [Carbon Footprints](#) erlangen.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema CSRD? Wenden Sie sich gerne an [Anna Büttgen](#).

## Energiemanagement | Energieeffizienz

### 17. GUTcert-Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement

**Abwärmenutzung – ökologische Gegenleistung – Green Claims – Grüne Gase: Dies und viel mehr wurde beim GUTcert-Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2024 thematisiert und diskutiert.**

Nach einem entspannten Networking-Vorabend ging es am 13. September direkt in medias res. Nach wichtigen Neuigkeiten aus der GUTcert, präsentiert von Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback, referierte Prof. Dr.-Ing. Eberhard Jochem (Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (IREES) und Fraunhofer ISI – Inst. für System- und Innovationsforschung) in seiner Keynote über das Thema „*Energieeffizienz – da geht mehr und schneller; plus Ressourceneffizienz: noch viel mehr!*“. Hierbei wurde deutlich, wie wichtig länderübergreifende Kommunikation und Wissenstransfer zwischen Energieeffizienzexperten ist, um unsere Energie- und Klimaziele zu erreichen, denn „*wer Wissen teilt, vermehrt es!*“. Wie bereits 2011 in der Ethik-Kommission festgestellt wurde: „*[Die Energiewende] wird als Gemeinschaftswerk nur mit einer gemeinsamen Anstrengung auf allen Ebenen der Politik, Wirtschaft und der Gesellschaft gelingen.*“

#### **Nutzung von Abwärme | Best Practice bei der Klimabilanz | Energierecht**

Tim Heinrich (BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH) verdeutlichte die Chancen für Abwärme im Rahmen eines Energiemanagementsystems: Das gezielte Nutzen von Abwärme bringt nicht nur eine Verbesserung der energiebezogenen Leistung, sondern reduziert auch den Endenergieeinsatz und die damit verbundenen Kosten und CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Prof. Dr.-Ing. Mark Junge (Limón GmbH) berichtete von innovativen Technologien und Best Practice in Bezug auf die Klimabilanz. Anhand von Praxisbeispielen veranschaulichte er, wie die wirtschaftliche Transformation hin zur Klimaneutralität funktionieren kann. Ein durchdachtes Konzept, ein Transformationsplan und eine Vielfalt an Maßnahmen sind bei diesem Vorhaben besonders wichtig. Auch das Thema Elektrifizierung und die damit verbundenen Herausforderungen wurden in seinem Vortrag besprochen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held, vertreten durch Niko Liebheit, versorgte die Teilnehmenden mit einer Einheit Energierecht für Fortgeschrittene: von Updates zu Energie- und Stromsteuer über das neue Herkunftsregister und den Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes bis hin zum Ausblick auf die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Es bleibt spannend!

#### **Vorträge und Diskussionsrunden am Nachmittag zeigen: Klimamanagement nimmt Fahrt auf**

Am Nachmittag konnten die Teilnehmenden zwischen verschiedenen Vorträgen und Diskussionsforen in zwei parallel bespielten Räumen wählen.

Über Möglichkeiten und Vorteile von Wärmepumpen als Technologie für die gewerbliche Anwendung berichtete Dipl. Ing. Manfred Fricke (Ochsner Energie Technik GmbH). Er veranschaulichte die Besonderheiten und Vorteile bei Großwärmepumpen und Hochtemperatur-Prozess-Wärmepumpen. Anhand diverser Praxisbeispiele wurden Vor- und Nachteile der Unterschiedlichen Wärmepumpen erläutert.

Danach ging es nahtlos zum Thema Green Claims über, vorgestellt von unserem ehemaligen Kollegen Florian Himmelstein (jetzt Sustainable AG Unternehmensberatung). Er referierte über Nachhaltigkeitsclaims, deren Aussagekraft und über die unklaren Vorgaben für dieses Claims. Während des Vortrages wurde deutlich, dass noch immer sehr viel „Greenwashing“ betrieben wird, und dass dies nur durch Verbote in der Empowering Consumers Directive (EmpCo) oder die Green Claims Directive (GCD) geändert werden kann. Beides eine „Kampfansage“ an Nachhaltigkeitsiegel.

David Kroll (GUTcert GmbH) stellte die Erweiterung von [EMAS](#) zum Klimamanagement inkl. Normativer Anforderungen vor. Anhand des Projekts „Weiterentwicklung fachlicher Grundlagen für das Umwelt- und Klimamanagement und die Treibhausgasneutralität von Unternehmen“ zeigte er die Schnittmengen mit weiteren Systemen auf Unternehmensebene und gab einen Einblick in die mögliche Risikobewertung eines Klimamanagements.

Daniel van Münster (Leiter Energie- und Nachhaltigkeit der Kamps GmbH) das Energiemanagement seines Unternehmens vor und zeigte, wie man auch bei 350 Standorten einen „kühlen Ofen“ behält und die energiebezogene Leistung verbessern kann. Er gab er einen vereinfachten Einblick in die Visualisierung des Leistungsbezugs der vielen Bäckereien und erläuterte, wie er aus seinem Büro im Schwalmatal sieht, ob der Backofen in der Berliner Filiale am Ostkreuz effizient genutzt wird.

Zur Diskussion über [Grüne Gase und Wasserstoff](#) analysierte Tatiana Demeusy (EnBW Energie Baden-Württemberg AG) dazu den regulatorischen Rahmen für Grüne Gase in Deutschland und veranschaulichte wesentliche Treiber der Nachfrage: Fördersysteme, Quoten/Nutzungsflucht und die Preisentwicklung dieser alternativen Erneuerbaren Energien. Bis Mai 2025 sind zudem die verschärften Ziele der neuen/alten RED III umzusetzen – auch diese wurden für den Sektor Verkehr und Industrie vorgestellt.

Dr. Nathanael Harfst (Selbständiger Berater, Dozent, Mitglied im DIN-, CEN- und ISO-Normenausschuss für Energiemanagement) gewährte einen tieferen Einblick in die Integration von Klimamanagement in die bestehende ISO 50001:2018. Er zeigte im PDCA-Zyklus der [ISO 50001](#) prägnante Schnittstellen, an denen das Thema Klimawandel integriert werden kann bzw. sollte. Zum Thema Dekarbonisierung wurde über die ISO 50101 als Antwort auf die Herausforderungen des Klimamanagements innerhalb der ISO 50001 gesprochen.

Sven Worm (GALLEHR+PARTNER®) berichtete über Erfahrungen aus der Praxis zum Thema Ökologische Gegenleistungen (öGL). Er erläuterte dabei Rahmenbedingungen, Konditionalitäten und die effizienzbezogenen Anforderungen zur öGL. Diskutiert wurde im Anschluss der Grundgedanke des Gesetzgebers vs. die Unternehmensrealität: Erhoffte Ergebnisse sind noch nicht eingetreten, der Grundgedanke entfaltet in Unternehmen jedoch seine Wirkung.

Wir danken allen Referierenden und Teilnehmenden für die spannenden Vorträge und fruchtbaren Diskussionen und freuen uns darauf, sie auch im kommenden Jahr wieder zu begrüßen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement? Wenden Sie sich gerne an [unsere Akademie](#).

### **Ansprechperson**

Fragen zum Thema [Energiemanagement](#) beantwortet Ihnen gerne [Jochen Buser](#).

## Erneuerbare Energien

### Zertifizierungssysteme für erneuerbaren Wasserstoff erhalten positives technical assessment von der EU-Kommission

**Zwar steht die vollständige Anerkennung durch die EU-Kommission noch aus, die positive technische Bewertung ist jedoch ein großer Schritt in Richtung Zertifizierbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff nach EU-Vorgaben.**

Die Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff (RFNBO) ist derzeit noch immer nicht möglich. Größtes Hindernis ist die noch ausstehende Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die EU-Kommission, [wie wir kürzlich berichtet haben](#). Diese bilden die Grundlage, nach welcher Zertifizierungsstellen wie die GUTcert Zertifizierungen durchführen.

Auch das Umweltbundesamt als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß [37. BImSchV](#) muss für gewisse Tätigkeiten eine Anerkennung der Zertifizierungssysteme durch die EU-Kommission abwarten, wodurch sich die Zulassung von Zertifizierungsstellen ebenfalls verzögert.

Die [positive technische Bewertung](#) der Zertifizierungssysteme [ISCC](#), [REDcert](#) und [CertifHy](#) durch die EU-Kommission stimmt uns optimistisch, dass die ersten Kilowattstunden RFNBO-konformen und zertifizierten Wasserstoffs tatsächlich wie erhofft noch 2024 veräußert werden können.

Auch das Umweltbundesamt zeigt sich hier positiv eingestellt und steckt bereits tief in den Vorbereitungen. Dadurch, dass die GUTcert bereits im Biokraftstoffbereich durch die BLE zugelassen ist, ist von einem reibungslosen Einstieg in die sehr analoge RFNBO-Zertifizierung auszugehen.

#### **Ansprechperson**

Haben Sie weitere Fragen zur Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff? Dann melden Sie sich gern jederzeit bei [Andre Klunker](#).

### GUTcert-Webinar zur InnAusV – online noch abrufbar

**Am 18.09. veranstaltete die GUTcert zusammen mit Green Energy 3000 und Tricera Energy GmbH ein Gratis-Webinar „Innovative Anlagenkombinationen gemäß InnAusV – Anforderungen, Nachweisführung & Erfahrungsberichte“**

Anlagenbetreiber und Interessierte der Energie-Branche lauschten gespannt der Anmoderation durch Jochen Buser, Prokurist und langjähriger Auditor der GUTcert. Nach seiner Einleitung bot Saskia Wollbrandt (GUTcert) einen Einstieg in die rechtlichen Anforderungen der [Innovationsausschreibungs-Verordnung \(InnAusV\)](#). Auf Grundlage bereits mehrfacher Änderungen der InnAusV schlüsselte Frau Wollbrandt auf, welche Anforderungen zu welchem Zuschlagstermin an die Anlagenbetreiber bestehen und wie diese in der Nachweisführung abgedeckt werden. Sie ging zudem auf den Umgang mit unterschiedlichen Problemstellungen (z.B. Instabile Witterungsverhältnisse, Abregelung durch Netzbetreiber) ein, die im Kontext der Nachweisführung entstehen, sowie Hinweise der Bundesnetzagentur (BNetzA).



Nach einem kurzen Exkurs zu den Agri-PV-Anlagen (besondere Solaranlagen) schloss Frau Wollbrandt mit der generellen Herausforderung, dass die Akteure im Innovationsausschreibungsgefüge überwiegend bisher nur wenig Erfahrung sammeln konnten – worin jedoch auch das Potential steckt, gemeinsam zu wachsen und gemäß GUTcert-Motto zusammen „Immer besser zu werden“.

### **Praxiseinblicke der Tricera Energy GmbH als einer der Hauptakteure des Batteriespeichermarktes**

David Lerbs von der [Tricera Energy GmbH](#) in die Praxis über. Nach einer kurzen Vorstellung der Tricera Energy GmbH gab Lerbs Auskunft über die Kompetenzfelder des Unternehmens. Bei der angewandten Secondlife-Strategie werden sowohl bereits verwendete Batterien recycelt (Verwendung von z.B. Batterien aus Elektrofahrzeugen nach Klassifizierung) als auch neue Batterien eingebaut. Im weiteren Verlauf stellte Herr Lerbs anhand von Fallbeispielen den Projektablauf dar, von der Planung bis hin zur Inbetriebnahme. Dabei gab er gezielt Hinweise und teilte Erfahrungen dazu, wie mögliche Stolpersteine vermieden werden können (z.B. fehlende Netzanschlussgenehmigung, Wasserschutzauflagen, organisatorische Missstände). Zusammenfassend plädierte er dafür, im Prozess der Projektrealisierung eine klare und offene Kommunikation zu pflegen und gemeinsame Lösungsstrategien zu erarbeiten, um hohe Folgekosten zu vermeiden.

### **Internationaler Projektierer Green Energy 3000 GmbH zeigt Entwicklung von Speicherprojekten**

Dipl.-Ing. Lukas Mogg von der [Green Energy 3000 GmbH](#), einem seit 20 Jahren agierendem Projektierer, gab Einblicke darin, wie die Innovationsausschreibung Einfluss auf den Strommarkt genommen hat. Anhand vier verschiedener Speicherprojekte des Unternehmens zeigte er unterschiedliche Varianten der Inanspruchnahme der Marktprämie, gespickt mit Erfahrungsberichten und Planungskonzepten. Projektübergreifend wurde deutlich, dass die jeweiligen Netzbetreiber bisher eher geringes Interesse an der Nachweisführung zu innovativen Anlagenkombinationen zeigten. Abschließend gab es noch einige Tipps zur Vermarktung (gut definierte Restriktionen zur Speichernutzung im Direktvermarktungsvertrag seien essenziell) und den Rat, bei der technischen Anlagenauslegung immer projektspezifisch zu planen (Vor- und Nachteile unterschiedlicher Anschlusskonzepte).

Sie konnten beim Webinar nicht dabei sein? Kein Problem – klicken Sie [hier](#), um es sich in voller Länge anzuschauen.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Innovationsausschreibung? Wenden Sie sich gerne an [Saskia Wollbrandt](#).

## Emissionshandel

### Referentenentwurf des TEHG veröffentlicht & Infoveranstaltung der DEHSt zum EU-ETS 2

#### **Das BMWK hat den Entwurf des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes veröffentlicht. Wichtigste Änderung ist die Einbindung des EU-ETS 2 in nationales Recht.**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30.07.2024 den [Referentenentwurf für das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz](#) (TEHG) veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll die EU-Richtlinie aus dem „Fit-for-55-Paket“ in nationales Recht umgesetzt werden.

Wichtigste Neuerung ist hierbei die rechtliche Grundlage für die Einführung des [EU-ETS 2](#), der die Brennstoffe in den Sektoren Wärme und Verkehr erfassen soll, die bisher nicht im EU-ETS 1 erfasst wurden. In Deutschland ist ein Großteil dieser Sektoren bereits durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingebunden. Mit dem novellierten TEHG-Entwurf wird die Grundlage für eine Überführung des BEHG in den EU-ETS 2 geschaffen. Der EU-ETS 2 wird dann voraussichtlich das BEHG im Jahr 2027 ablösen.

Weitere Neuerungen betreffen das Einbinden des Seeverkehrs in den EU-ETS 1. Auch wurde die Grundstruktur des Gesetzes geändert, sodass jetzt jeder der vier Teilbereiche (stationäre Anlagen, Luftverkehr, Seeverkehr und Brennstoffemissionshandel) seinen eigenen Abschnitt hat.

### Informationsveranstaltung der DEHSt zum EU-ETS 2

Am 26.09.2024 wird die DEHSt eine Informationsveranstaltung zum EU-ETS 2 anbieten. Sie wird dort vor allem über die Berichtspflichten und den Anwendungsbereich für die Berichtsjahre 2024-2026 informieren.

Weitere Infos finden Sie auf der [Veranstaltungsseite der DEHSt](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

## CBAM und GUTcert Besuch in China bei Sia Energy Transition Forum

**Im Rahmen der Veranstaltung Sia Energy Transition Forum 2024 in Nanjing, China, wurde die GUTcert eingeladen, zum Thema Verifizierung im Bereich des Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) zu berichten.**

Der Grenzausgleichsmechanismus oder [Carbon Border Adjustment Mechanism](#) (CBAM) schlägt weiterhin große internationale Wellen. Mit dem Ende der Verwendung von Standardwerten in der Übergangsphase seit Juli 2024 häufen sich die Fragen zur genauen Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit auch zu Umfang und Vorgehen bei der Prüfung.

Nach dem GUTcert-Besuch von Frau Li von Sia Energy im Juni dieses Jahres wurde ein Repräsentant der GUTcert als Referent für das Sia Energy Transition Forum 2024 eingeladen. André Mahnicke nahm den weiten Weg auf sich, um über die aktuellen Inhalte der CBAM-Verordnungen, die Ähnlichkeiten und Unterschiede zum europäischen Emissionshandel und den Verifizierungsprozess zu referieren. Die zweitägige Veranstaltung im Nanjing Dongjiao State Guesthouse war randvoll gepackt mit Vorträgen und Gesprächen, um die Auswirkungen der CBAM-Verordnung auf den chinesischen Markt zu bewerten.

Die Zielgruppe bestand vornehmlich aus Energielieferanten in China, die indirekt durch die Verordnung betroffen sind. Aktuell ist Kohle noch der vorherrschende Brennstoff auf dem chinesischen Markt, aber vor allem der Aufbau erneuerbarer Energien geht in China mit großen Schritten voran. Für eine kurzfristige Umstellung wird jedoch der aktuell noch sehr geringe Anteil an Erdgas als Energiequelle in Betracht gezogen. An den Diskussionen beteiligten sich auch einige direkt von CBAM betroffene Firmen und Vertreter des produzierenden Gewerbes mit ihren Erfahrungen zu den europäischen Bestimmungen.



In der großen Bandbreite der Vorträge wurde auch auf nachhaltige Entwicklung, den Wechsel auf erneuerbare Energien und ein besseres Datenmanagement fokussiert. China und die dort ansässigen Firmen nehmen diese Themen durchaus ernst, sehen Optimierungspotential und sind bereit, sich hier zu verbessern.

Ein großes Problem ist aktuell noch die Datensicherheit in China. Sowohl Firmen als auch die chinesische Regierung achten strikt auf die Sicherheit ihrer Daten und geben diese nicht ohne weiteres an Dritte weiter. Für den nötigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch können sich entsprechend Probleme ergeben.

Bei einem traditionellen grünen Tee wurden in einem abschließenden persönlichen Gespräch mit Vertretern von Baosteel Detailfragen zu aktuellen gesetzlichen Regelungen und dem Verifizierungsprozess erörtert.

Es ist erkennbar, dass bereits große Schritte unternommen werden, um sich auf die Herausforderungen des bevorstehenden Grenzausgleichsmechanismus vorzubereiten. Die CBAM-Verordnung enthält aber insgesamt noch einige offene Fragen, die zukünftig mit weiteren Durchführungsverordnungen von der EU-Kommission im Detail beantwortet werden müssen.

Als Teil der AFNOR-Gruppe wird die GUTcert die weiteren Entwicklungen für Sie im Blick behalten und über Neuigkeiten berichten. Aktuelles zum Thema CBAM finden Sie auf der Website der [EU-Kommission](#), viele Fragen werden dort in der [FAQ Liste](#) ausführlich beantwortet.



### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [CBAM](#)? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

## Carbon Footprint

### Überarbeitung des Corporate Net-Zero Standards der SBTi

**Weitere Ansätze zur Scope-3-Reduktion und möglicher Einsatz von Environmental Attribute Certifications in technischen Dokumenten zum Carbon Net-Zero Standard der SBTi veröffentlicht.**

Die [Science Based Targets Initiative](#) ist eine gemeinsame Initiative von [CDP](#), [UNGC](#), [WRI](#) und [WWF](#). SBTi unterstützt die Ziele des Pariser Abkommens, indem sie Klimaschutzmaßnahmen im privaten Sektor vorantreibt und dazu entsprechende Standards entwickelt. Sie ermöglicht es [Organisationen](#), sich zu wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen (Science based targets) zu verpflichten. Dazu müssen [Reduktionspläne](#) entwickelt werden, die einen 1,5 °C-konformen Reduktionspfad ermöglichen.

Die SBTi konzentriert sich auf die Emissionsmenge, die reduziert werden muss, um die Ziele des Pariser Abkommens – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C – zu erreichen. Bisher waren Kompensationszertifikate nicht im Anwendungsbereich der SBTi-Standards enthalten. Ein Anwenden dieser war nicht gefordert und auch nicht möglich.

### **Welche Neuerungen stehen zur Diskussion?**

Derzeit erfolgt seitens der SBTi eine Überarbeitung des [Carbon Net-Zero Standard](#) (CNZS). Im Rahmen der genannten Überarbeitung wurden im Juli dieses Jahres vier technische Dokumente publiziert, die sich mit einem effektiveren Ansatz zur Reduktion von Scope-3-Emissionen befassen. Die Veröffentlichungen zielen darauf ab, die Planung von Emissionsreduktionszielen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu optimieren und die potenzielle Rolle von EACs für das Erreichen dieser Ziele zu beleuchten.

Gemäß dem Verfasser sind die Inhalte als Diskussionsgrundlage zu verstehen, um dadurch die öffentliche Beteiligung am Überarbeitungsprozess anzuregen.

### **Betrachtete Ansätze zur besseren Zielsetzung in Scope 3**

Die SBTi präsentiert drei potenzielle Optionen, wie durch Optimieren der bestehenden Ansätze eine effizientere und glaubwürdigere Zielsetzung erreicht werden kann.

Ein Ansatz besteht darin, ein breiteres Spektrum an Metriken zur Verfügung zu stellen, um die Klimaleistung eines Unternehmens umfassender bewerten und kommunizieren zu können. Das Ziel besteht darin, die bisher vorherrschende Messgröße der kumulierten Scope-3-Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent durch nicht emissionsbasierte Messgrößen zu ergänzen. Als Beispiel kann hier der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Quellen stammenden Stroms genannt werden. Diese Metriken würden dazu beitragen, Wertschöpfungsketten besser auf die globalen Klimaziele abstimmen zu können.

Derzeit verfolgt der SBTi-Standard einen pauschalen Ansatz beim Festlegen von Mindestemissionsreduktionszielen. Für alle Unternehmen und Sektoren gilt demnach die gleiche Mindestgrenze, was zu zahlreichen Herausforderungen führen kann. Vor diesem Hintergrund präsentiert die Veröffentlichung einen weiteren alternativen Ansatz zum Festlegen von Zielgrenzen, der es Unternehmen ermöglicht, Maßnahmen zu priorisieren und sich auf die klimarelevantesten Emissionsquellen zu konzentrieren. Bei der Priorisierung können folgende Parameter berücksichtigt werden:

- ▶ Emissionshöhe
- ▶ Aktivitäten in klimarelevanten Sektoren
- ▶ Risiko eines zukünftigen Lock-in-Effekts

Ein weiteres zentrales Thema ist die Beeinflussbarkeit spezifischer Emissionsquellen. Denn die Einflussnahme auf die Emissionen von Lieferanten oder Nutzern verkaufter Produkte stellt eine große Herausforderung dar. Der vorgeschlagene Ansatz sieht eine Bewertung, Priorisierung und nachfolgende Umsetzung differenzierter Interventionen zum Beeinflussen spezifischer Emissionsquellen vor. Dabei besteht das Risiko, dass Unternehmen Emissionsquellen, auf die sie wenig oder keinen Einfluss haben, aus der Zielsetzung ausschließen. Die Verfasser weisen auf die Risiken dieses Ansatzes hin, insbesondere aufgrund der subjektiven Bewertung der Einflussmöglichkeit, und empfehlen weitere Untersuchungen, um die Glaubwürdigkeit des Ansatzes zu gewährleisten.

### **Potenzielle Einsatzmöglichkeiten von EACs**

Environmental Attribute Certifications (EACs) umfassen ein breites Spektrum an Instrumenten, mit denen spezifische Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen zertifiziert und kommuniziert werden können. Daraus können sich verschiedene Vorteile ergeben: Bestätigung der Einhaltung von Umweltstandards, Untermauerung von Umweltaussagen, Unterstützen bei der Einhaltung freiwilliger und gesetzlicher Regelungen, Förderung von Transparenz in der Wertschöpfungskette. Grob lassen sich EACs in zwei Kategorien unterteilen: Rohstoffzertifikate und CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Für Rohstoffzertifikate stehen bereits sogenannte Chain-of-Custody (CoC) Modelle zur Verfügung, die eine lückenlose Rückverfolgung von Rohstoffen und deren Attributen entlang der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten. Auch für CO<sub>2</sub>-Zertifikate sind ähnliche Modelle denkbar.

Die Veröffentlichung zeigt fünf potenzielle Anwendungsbereiche auf, in denen EACs in Verbindung mit CoC-Modellen dazu beitragen können, Behauptungen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen zu stützen. Rohstoffzertifikate könnten beispielsweise dazu eingesetzt werden, um gezielt solche Produkte und Dienstleistungen zu beziehen, deren Emissionen mit den globalen Klimazielen und der Erreichung von Netto-Null-Emissionen konform sind.

Die SBTi-Standards schließen derzeit die Anrechnung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten als direkte Emissionsreduktion für wissenschaftsbasierte Ziele aus. In diesem Papier wird jedoch die Möglichkeit untersucht, Kohlenstoffgutschriften aus rückverfolgbaren Minderungsmaßnahmen innerhalb der Wertschöpfungskette zu verwenden, um Emissionsminderungsbehauptungen zu untermauern. Solche Gutschriften könnten dann in die Unternehmens-Treibhausgasinventare integriert werden.

Das Dokument beleuchtet zudem die Möglichkeit, Kohlenstoffgutschriften zur Neutralisierung von Restemissionen einzusetzen, indem entsprechende Aktivitäten finanziert werden, die dauerhaft Kohlenstoff aus der Atmosphäre entfernen und speichern. Außerdem wird die Möglichkeit des Kaufs und der Stilllegung von hochwertigen Kohlenstoffgutschriften für „Beyond Value Chain Mitigation“ (BVCM) als Beitrag zur globalen Netto-Null-Transformation untersucht. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich vom traditionellen Offsetting. Sie zielt darauf ab, Unternehmen einerseits dazu zu motivieren, Emissionen innerhalb ihrer Wertschöpfungsketten zu reduzieren und gleichzeitig die Verantwortung für noch nicht angegangene Emissionen zu übernehmen.

### **Wie geht es weiter?**

Einzelne Aspekte der hier vorgestellten Inhalte, insbesondere der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, wurden in den vergangenen Monaten bereits kontrovers diskutiert. Ob und in welcher Weise Inhalte aus den hier vorgestellten vier technischen Dokumenten letztendlich in die neue Version des CNZS einfließen, bleibt offen. Laut SBTi wird zum Ende des Jahres ein erster Entwurf der neuen Version publiziert und zur öffentlichen Diskussion gestellt.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation von Treibhausgasen? Wenden Sie sich gerne an [Manuel Felgentreff](#).

## In eigener Sache

### Tennis Borussia und GUTcert setzen ihre erfolgreiche Zusammenarbeit fort

**Die GUTcert GmbH freut sich, die erfolgreiche Partnerschaft mit [Tennis Borussia Berlin e.V.](#) auch in der kommenden Saison fortzusetzen.**

Als Unternehmen passen wir hervorragend zu einem Verein, der nicht nur sportlich ehrgeizige Ziele verfolgt, sondern auch auf eine wertorientierte und zukunftsfähige Vereinsentwicklung setzt.

*„Wir freuen uns, TeBe weiterhin auf diesem spannenden Weg zu begleiten und den Verein in seiner Vision zu unterstützen,“* sagt Jochen Buser, Gesellschafter der GUTcert. *„Man spürt den Tatendrang und die Energie des Vereins, etwas Nachhaltiges und Langfristiges aufzubauen, ohne die eigenen Grundwerte dabei aus den Augen zu verlieren. Diese Symbiose aus Tradition und Fortschritt ist uns als Unternehmen, das nachhaltiges Handeln fördert, besonders wichtig.“*

Neben den inhaltlichen Schnittpunkten zwischen der GUTcert und Tennis Borussia Berlin begeistert uns vor allem die lebendige und vielfältige Fanszene des Vereins: *„Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nicht nur beruflich Freude an der Partnerschaft, sondern auch privat – viele von ihnen sind regelmäßig bei den Spielen dabei, um die besondere Atmosphäre im Stadion zu erleben. TeBe steht für Vielfalt, Offenheit und Leidenschaft – Werte, die auch in unserem Unternehmen eine zentrale Rolle spielen.“*

Mit der erneuerten Unterstützung möchte die GUTcert weiterhin dazu beitragen, dass Tennis Borussia Berlin nicht nur sportlich erfolgreich ist, sondern auch als Verein, der gesellschaftliche Verantwortung übernimmt und den Weg der Nachhaltigkeit konsequent weitergeht.

Fragen oder Hinweise zur Kooperation nehmen [Peter Behm und Jochen Buser](#) gerne entgegen.

## GUTcert Akademie

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3./4. Quartal 2024

[BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)

30.09.–02.10.2024

[ISO 50001 – Anwendung in der Praxis](#)

30.09.–02.10.2024

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

30.09.–01.10.2024

[Webinar: Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung](#)

01.10.2024

[Webinar: Transition ISO 27001](#)

02.10.2024

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

07.10.–11.10.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

07.10.–11.10.2024

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

08.10.–09.10.2024

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

10.10.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

14.10.–18.10.2024

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

14.10.–16.10.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

16.10.2024

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

21.10.–25.10.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

21.10.–23.10.2024

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

22.10.–23.10.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

28.10.–15.11.2024

[Webinar: NIS-2-Umsetzungsgesetz](#)

29.10.2024

[Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)

29.10.–30.10.2024

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

04.11.–08.11.2024

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

04.11.–07.11.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.